

Sitzung vom 13. Januar 2021

**26. Anfrage (Bedarf übrige Kulturförderung, Medienmitteilung  
Pro Kultur Zürich)**

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 28. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Der Zürcher Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28.09.2020 das Lotteriefondsgesetz verabschiedet. Dabei wurde ein neuer Kulturfonds gebildet. Dieser wird gemäss Kantonsratsbeschluss mit einem Anteil von 30%, der dem Kanton Zürich zugeteilten Lottereeinnahmen, geäufnet. Gemäss Strategie der Fachstelle Kultur und Justizdirektorin Fehr sollen die Ausgaben der übrigen Kulturförderung auf 34,8 Mio. Franken erhöht werden.

In der heutigen Medienmitteilung von «Pro Kultur des Kantons Zürich» ist ersichtlich, dass die Kulturschaffenden mittelfristig einen Betrag von 46 Mio. Franken zur freien Verfügung brauchen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat für den Erhalt des Status Quo in der übrigen Kulturförderung, mehr Geld als die kommunizierten 34,8 Mio. Franken benötigt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Forderung, welche 11 Mio. Franken gegenüber der kommunizierten Strategie des Regierungsrates liegt, die wenige Stunden nach dem Kantonsratsentscheid medial verteilt wird?
3. Sollte der Regierungsrat die Zahl von 46 Mio. Franken als Zielwert sehen, möchten wir wissen, welche Aufwände mit den zusätzlichen Geldern benötigt werden.
4. Hat der Kanton Zürich mit «Pro Kultur Zürich» eine Leistungsvereinbarung? Wenn ja, welchen Betrag erhält «Pro Kultur Zürich» für seine Aufwendungen und wie wird dieser berechnet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Unter der «übrigen Kulturförderung» wird gemeinhin die Kulturförderung verstanden, die neben den Staatsbeiträgen an das Opernhaus und das Theater Kanton Zürich sowie den unmittelbar aus dem Lotteriefonds geleisteten Beiträgen erfolgt. Die Berechnung des Bedarfs für die «übrige Kulturförderung» von 34,8 Mio. Franken beruhte auf der Vorlage des Regierungsrates zum Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520). Danach sollten dem Kulturfonds 25% des Swisslos-Gewinnanteils des Kantons zugewiesen werden. Ausserdem sollten die Mittel des Lotteriefonds (künftig Gemeinnütziger Fonds genannt) in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege für Beiträge an einmalige Grossvorhaben verwendet werden können, die 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken übersteigen (§ 3 Abs. 1 des Antrags des Regierungsrates zum LFG).

Mit Beschluss vom 2. November 2020 hat der Kantonsrat eine davon abweichende Regelung ins Gesetz aufgenommen. Zum einen erhält der Kulturfonds nun 30% des Swisslos-Gewinnanteils und zusätzlich eine Anfangszuweisung von 20 Mio. Franken. Zum anderen soll der Rückgriff auf den Gemeinnützigen Fonds nur noch «ausnahmsweise» möglich sein.

In den Jahren 2009 bis 2018 leistete der Lotteriefonds insgesamt vier Beiträge von jeweils über 2 Mio. Franken an einmalige Grossvorhaben im Kulturbereich (Landesmuseum, Kunsthaus, Villa Flora, Tonhalle/Kongresshaus). Diese Beiträge beliefen sich insgesamt auf rund 92 Mio. Franken, was rund 9,2 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sich die «übrige Kulturförderung» nun zwingend um diesen Betrag (oder einen Teil davon) erhöhen wird. Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass weiterhin Beiträge in dieser Grössenordnung ausgerichtet werden. Die erwähnten Grossvorhaben wurden insbesondere auch vor dem Hintergrund unterstützt, dass der Bestand des Lotteriefonds damals sehr hoch war und abgebaut werden sollte. Zum anderen könnten kulturelle Leuchtturmprojekte der genannten Art angesichts ihres Ausnahmecharakters auch künftig aus dem Gemeinnützigen Fonds unterstützt werden, soweit dafür Mittel vorhanden sind. Selbst wenn der Kulturfonds einen Teil dieser Beiträge übernehmen müsste (wofür die vom Kantonsrat zusätzlich zugestandenen Mittel eingesetzt werden könnten), würde dies nicht zu einem Mehrbedarf in der Kulturförderung insgesamt führen. Es käme nur zu einer Verlagerung vom Gemeinnützigen Fonds auf den Kulturfonds, die beide mit Lotteriegeldern gespiesen werden.

Zu Frage 2:

Pro Kultur ist die Interessengemeinschaft der Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und Kulturvermittelnden im Kanton Zürich. Der Regierungsrat äussert sich weder zum Inhalt noch zum Zeitpunkt der Kommunikation dieser privaten Interessengemeinschaft.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat stellt seine eigenen Berechnungen an und äussert sich nicht zu dem von Pro Kultur kommuniziertem Bedarf.

Zu Frage 4:

Nein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**